

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ		Dokument	Identifikation		Name	
					Adresse	
					Zulassungsnummer	
					Land	
					ISO-Ländercode	
I.17. Begleitdokumente						
Document Type						
Bezugsnummer des Begleitdokuments						
Ausstellungsdatum						
Land						
Ausstellungsort						
I.18. Beförderungsbedingungen						
Gekühlt <input type="checkbox"/>		Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		
I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Weiterer Prozess <input type="checkbox"/>		Weitere Haltung <input type="checkbox"/>		Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>		
Registrierter Einhufer <input type="checkbox"/>		Wanderzirkus/Dressurnummer <input type="checkbox"/>		Freisetzung in offenen Gewässern <input type="checkbox"/>		
Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel <input type="checkbox"/>		Technische Verwendung <input type="checkbox"/>		Ausstellung <input type="checkbox"/>		
Sonstiges <input type="checkbox"/>		Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr <input type="checkbox"/>		Aquakulturbetrieb für Ziertiere <input type="checkbox"/>		
Geschlossener Betrieb <input type="checkbox"/>		Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb <input type="checkbox"/>		Schlachtung <input type="checkbox"/>		
				Vermittlung <input type="checkbox"/>		
				Versandzentrum <input type="checkbox"/>		
				Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere <input type="checkbox"/>		
				Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.22. Für die Durchführung durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>		I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Drittland	ISO-Ländercode
			Ausgangsort	GKS-Code
	I.24. Geschätzte Beförderungsdauer		I.25. Fahrtenbuch	
	I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht	
	I.30. Angaben zur versendeten Sendung			
	1. 01 LEBENDE TIERE			
	0105 Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend mit einem Gewicht von mehr als 185 g			
	010594 Hühner			
	01059400 Hühner			
#1.	Erzeugnis	Unterart/Kategorie	Identifikationssystem	Identifikationsnummer
Art		Alter	Menge	

	II. Gesundheitsinformationen	
Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:	
	II.1.	Die Tiere (1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:
	II.1.1.	Ihr geschlossener Versandbetrieb ist in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen.
	II.1.2.	Sie haben während der klinischen Untersuchung oder, falls eine solche nicht möglich war, der klinischen Inspektion, die innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von Seuchen, insbesondere relevanten, im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Seuchen, gezeigt.
	II.2.	Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:
	II.2.1.	Sie kommen aus einem geschlossenen Betrieb oder einer Zone:
	(2) <input type="radio"/>	[dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von für diese Arten relevanten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]
	Entweder:	
	(2) <input type="radio"/>	[dem/der Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringende(n) Tierart(en) aufgrund von (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:
	Oder:	
	(2) <input type="checkbox"/>	[Die Anforderungen gemäß sind erfüllt (4).]
	(2) <input type="checkbox"/>	[und insbesondere trifft Folgendes zu: (5).]
	(2) (6) <input type="checkbox"/>	II.2.2. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der in den letzten 24 Monaten vor dem Datum der Verbringung bei der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission sind erfüllt.]
	Entweder:	
(2) (6) <input type="checkbox"/>	II.2.2. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:	
Und/Oder:		
(2) <input type="checkbox"/>	II.2.2.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist:	
Entweder:		
(2) <input type="checkbox"/>	II.2.2.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung;]]	
Entweder:		
(2) <input type="checkbox"/>	II.2.2.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden;]]	
Und/Oder:		
(2) <input type="checkbox"/>	II.2.2.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden.]]]	
Und/Oder:		
(2) <input type="checkbox"/>	II.2.2.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten	
Und/Oder:		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
			während des folgenden Zeitraums:	
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.2.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung;]]	Entweder:	
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.2.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde;]]	Und/Oder:	
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.2.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]	Und/Oder:	
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.3. Sie wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Datum des Abgangs der Sendung in diesem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:	Und/Oder:	
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.3.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]	Entweder:	
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von mindestens 14 Tage nach dem Datum des Einsetzens der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]	Und/Oder:	
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:	Und/Oder:	
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.4.1. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden.]]	Entweder:	
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.4.2. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und die Tiere wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]	Und/Oder:	
	(2) (6) <input type="checkbox"/>	[II.2.2. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die weder frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:	Und/Oder:	
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:	Entweder:	
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung;]]	Entweder:	
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde;]]	Und/Oder:	
(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]	Und/Oder:		
(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.2. Sie wurden mindestens die letzten 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums eine Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II	Und/Oder:		

II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:		
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.2.1. Entweder:	Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.2.1. Entweder: 1.	Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.2.1. Und/Oder: 2.	Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von mindestens 14 Tage nach dem Datum des Einsetzens der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.2.2. Und/Oder:	Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden. Und:
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.2.2. Entweder: 1.	Die Tiere wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.2.2. Oder: 2.	Die Tiere wurden einem serologischen Test, der mit Positivbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und einem PCR-Test, der mit Negativbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, unterzogen.]]]]
	(2) (6) <input type="checkbox"/>	[II.2.2. Entweder:	Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben genehmigt:
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.1. Entweder:	Diese(r) hat den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.1.1. Entweder:	Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.1.2. Und/Oder:	Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.1.3. Und/Oder:	Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.1.4. Und/Oder:	Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und
	die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]		
(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.2. Und/Oder:	Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:	
(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.2.1. Entweder:	Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und	
(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.2.2. Und/Oder:	Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und	
(2) <input type="checkbox"/>	[II.2.2.2.3. Entweder:	Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und	

	II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	Und/Oder:	und		
	(2) <input type="checkbox"/> [II.2.2.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung,	und		
	Und/Oder:	und		
	die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]			
	(2) <input type="checkbox"/> [II.2.2.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit	(Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:		
	Und/Oder:			
	(2) <input type="checkbox"/> [II.2.2.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und			
	Entweder:			
	(2) <input type="checkbox"/> [II.2.2.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der	Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und		
	Und/Oder:			
	(2) <input type="checkbox"/> [II.2.2.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der	Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und		
	Und/Oder:			
	(2) <input type="checkbox"/> [II.2.2.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der	Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und		
	Und/Oder:			
	(2) <input type="checkbox"/> [II.2.2.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der	Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und		
Und/Oder:				
die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]				
II.3.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers gilt Folgendes:			
II.3.1.	In dem geschlossenen Betrieb des Abgangs der Sendung ist keine anormale Mortalität unbekannter Ursache aufgetreten, die die zu verbringenden Tiere betraf.			
II.3.2.	Die Tiere kamen nicht mit Tieren in Berührung, die den in Nummer II.2.1. genannten Verbringungsbeschränkungen unterlagen, oder mit Tieren, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.			
II.3.3.	Auf der Grundlage des Überwachungsplans des geschlossenen Betriebs stellen die Tiere kein erhebliches Risiko hinsichtlich einer Ausbreitung der Seuchen dar, für die sie gelistet sind.			
II.4.	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.			
II.5.	Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die 10-tägige Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.			
Tierschutzbescheinigung				
Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (Datum einfügen), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.				
Erläuterungen:				
Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.				
Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.				
Teil I:				
Feld I.11.:	„Versandort“: Geben Sie einen in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassenen geschlossenen Betrieb an.			

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassenen geschlossenen Betrieb an.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.</p> <p>(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.</p> <p>(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.</p> <p>(6) Nur im Fall von Tieren der Familien Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae und Tragulidae.</p>		
	Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum Stempel	Qualifikation und Amtsbezeichnung Unterschrift	